

Erzeugerorganisation Deutscher
Haselnussanbauer UG
Holzhäusl 2
85410 Haag an der Amper

Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren
mit Präferenzursprungseigenschaft
nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001

Druck:
16.01.2017

Long-term supplier's declaration for products having preferential origin status
pursuant to Council Regulation (EC) No 1207/2001
Déclaration à long terme du fournisseur concernant les produits ayant le caractère originaire à titre préférentiel
conformément au règlement (CE) n° 1207/2001

ERKLÄRUNG / DECLARATION / DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:

I, the undersigned, declare that the goods described below: (1-2)

Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après: (1-2)

01742 Haselnüsse, geschält und Haselnüsse in der Schale (1-2)

die regelmäßig geliefert werden an (3),

Ursprungserzeugnisse Europäische Gemeinschaft

which are regularly supplied to ... (3) originate in ... (4)

qui font l'objet d'envois réguliers à ... (3) sont originaires de ... (4)

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

and satisfy the rules of origin covering preferential trade with ... (5)

et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ... (5)

Island (IS) – Liechtenstein (LI) – Norwegen (NO) – Schweiz (CH) [EFTA] –

Türkei (TR) [bei Einbindung der Türkei in die paneuropäische Kumulation] –

Ägypten (EG) – Albanien (AL) – Algerien (DZ) – Bosnien und Herzegowina (BA) – CARIFORUM-Staaten (CAF) – Ceuta (XC) – Chile (CL) – Färöer (FO) – Israel

(IL) – Jordanien (JO) – Kroatien (HR) – Libanon (LB) – Marokko (MA) – Mazedonien (MK) – Melilla (XL) – Mexiko (MX) – Montenegro (ME) – Südafrika (ZA) –

Tunesien (TN) – Westjordanland und Gazastreifen (PS) (5)

entsprechen.

Er erklärt Folgendes: / I declare that: / Je déclare ce qui suit:

Kumulierung angewendet mit _____ (Name des Landes/der Länder)

Cumulation applied with ... (name of the country/countries)

Cumul appliqué avec ... (nom du/des Pays)

Keine Kumulierung angewendet

No cumulation applied

Aucun cumul appliqué

Diese Erklärung gilt für alle weiteren Sendungen dieser Waren im Zeitraum

vom **01.01.2017** bis **31.12.2017** (7)

This declaration is valid for all further shipments of these products dispatched from ... to ... (7)

La présente déclaration vaut pour tous les envois ultérieurs desdits produits effectués de ... à ... (7)

Der Unterzeichner verpflichtet sich,

umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Gültigkeit verliert. Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.

Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir

les preuves complémentaires qu'elles requièrent.



Haag, den 16. Januar 2017 Neumayer Anton (Geschäftsführer) Erzeugerorganisation Deutscher Haselnussanbauer UG

Ort und Datum, Name und Stellung in der Firma sowie deren Name und Anschrift, Unterschrift _____ (8-10)

Place and date, name and position, name and address of company, signature ... (8-10)

Lieu et date, nom et fonction, nom et adresse de l'entreprise, signature ... (8-10)

**Offizielle Fußnoten und weitere Hinweise der Industrie- und Handelskammern
für Langzeit-Lieferantenerklärungen mit Präferenzursprungseigenschaft**

(1) Bezeichnung. /

(2) Handelsübliche Bezeichnung auf Rechnungen z.B. Modellnummer

... mit Hinweis auf das angefügte Geschäftspapier (Rechnung/Lieferschein u.a.) und ggf. Herstellungs-Nr..

Werden in der Sendung Waren mit und ohne Präferenzursprungseigenschaft geliefert, sind die einzelnen Warenpositionen **eindeutig zu kennzeichnen**. Nicht zulässig ist eine Erklärung mit Hinweis auf spätere Geschäftspapiere, die sowohl Ursprungswaren als auch Nichtursprungswaren beinhalten (sog. Ausschlussklausel). – Ausschlussklauseln enthalten allgemeine, einschränkende Angaben zu Präferenzursprungseigenschaften und nehmen Bezug auf Handelsrechnungen oder sonstige Handelspapiere. Sie werden in Lieferantenerklärungen von den Zollverwaltungen nicht anerkannt.

(3) Name des Käufers (Firma)

(4) Gemeinschaft, Mitgliedsstaat oder Partnerstaat.

Diese Angaben können nach Bedarf geändert werden. Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Für Ursprungswaren der Europäischen Gemeinschaft ist "Europäische Gemeinschaft" oder "EEC" / "CEE" / "CE" anzugeben. Zusätzlich kann die Angabe eines EU-Mitgliedsstaates (z.B. Deutschland oder Frankreich) erfolgen.

Handelt es sich um Ursprungswaren eines Landes, mit dem die Europäische Gemeinschaft Präferenzabkommen geschlossen hat (z. B. Schweiz, Norwegen, Südafrika u.a.), muss dieses Land angegeben werden.

Im Rahmen der **Paneuropäischen** Kumulationszone – sie beinhaltet die 27 EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz und die Türkei – können auch diese Ursprungsländer genannt werden.

Im Rahmen der **Pan-Euro-Med-** Kumulationszone – sie beinhaltet die 27 EU-Staaten, Ägypten, Algerien, Färöer, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Liechtenstein, Marokko, Norwegen, palästinensische Gebiete, Schweiz, Syrien, Türkei und Tunesien – können auch diese Ursprungsländer genannt werden.

(5) Land, Ländergruppe oder Gebiet.

Mit folgenden Ländern hat die Europäische Gemeinschaft gegenseitige Präferenzabkommen geschlossen (Stand Januar 2007; in Klammern die jeweiligen Ländercodes):

Ägypten (EG) – Albanien (AL) – Algerien (DZ) – Andorra (AD) – Ceuta (XC), Melilla (XL) – Chile (CL) – Färöer (FO) – Island (IS) – Israel (IL) – Jordanien (JO) – Kroatien (HR) – Libanon (LB) – Liechtenstein (LI) – Marokko (MA) – Mazedonien (MK) – Mexiko (MX) – Norwegen (NO) – Palästinensische Gebiete (PS) – San Marino (SM) – Schweiz (CH) – Südafrika (ZA) – Tunesien (TN) – Türkei (TR; bei Einbindung der Türkei in die paneuropäische Kumulation)

Bitte überprüfen Sie immer bei Ausstellung einer Lieferantenerklärung, ob die Verarbeitungsregeln der jeweiligen Präferenzabkommen tatsächlich eingehalten werden. Die Präferenzabkommen der EG mit anderen Ländern können voneinander abweichen, geändert oder ergänzt worden sein. – Abkommen mit weiteren Staaten sind geplant.

Sind die Ursprungsregeln nicht erfüllt, dürfen die betreffenden Staaten nicht aufgeführt und müssen gegebenenfalls gestrichen werden.

Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen auf <http://www.wup.zoll.de/> > 7bersichten > Präferenzregelungen der EG – und – >

Gegenüberstellung der Verarbeitungslisten

Daneben existieren mit bestimmten Ländern einseitige Abkommen. Bei bestimmten Lieferungen in diese Staaten kann die Ausstellung einer Lieferantenerklärung notwendig werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Wiederausfuhr der Gegenstände in die Europäische Gemeinschaft nach Be- oder Verarbeitung in einem Abkommensstaat (z. B. nach einer passiven Veredelung) vorgesehen ist.

Einseitige Präferenzabkommen bestehen derzeit mit folgenden Ländern: Afrikanisch-karibisch-pazifischer Raum (AKP), Bosnien und Herzegowina (BA), Entwicklungsländer (APS/GSP), Serbien (XS) und Montenegro (ME), Syrien (SY), 7berseeische Länder und Gebiete (7LG).

Lieferungen zur zollrechtlich passiven Veredelung in die Länder Algerien, Marokko, Tunesien, sowie in die AKP- und 7LG-Staaten sind mit besonderen Lieferantenerklärungen durchzuführen.

(6) Nur auszufüllen – falls notwendig – für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Rahmen präferentieller Handelsbeziehungen mit einem der in den Artikeln 3 und 4 des jeweiligen Ursprungsprotokolls genannten Ländern, mit dem die Paneuropa-Mittelmeer-Ursprungskumulierung Anwendung findet.

Wenn Ihre Waren die präferentiellen Ursprungsregeln ohne Kumulierung erfüllen, können Sie ankreuzen: "Keine Kumulierung angewendet".

Sofern Angaben zur Kumulierung nicht erforderlich sind, ist es aus Sicht der deutschen Zollverwaltung nicht zu beanstanden, wenn der Kumulierungsvermerk in der Lieferantenerklärung nicht abgedruckt ist. In diesem Fall kann die Lieferantenerklärung nicht als Nachweis des Präferenzursprungs im Zusammenhang mit der Ausstellung/Ausfertigung von Präferenznachweisen EUR-MED anerkannt werden.

(7) Angabe der Daten.

Die Geltungsdauer der Lieferantenerklärung darf ein Jahr nicht überschreiten. Langzeit-Lieferantenerklärungen können auch rückwirkend ausgestellt werden.

(8) Ort und Datum. / (9) Name und Stellung in der Firma sowie deren Name und Anschrift. /

(10) Unterschrift /

DV-technisch erstellte Lieferantenerklärungen werden auch ohne Unterschrift anerkannt, sofern darin die verantwortliche natürliche oder juristische Person namentlich genannt ist. Nach Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 muss sich der Lieferant gegenüber dem Käufer dann aber schriftlich zur 7bernahme der vollen Haftung für jede Lieferantenerklärung verpflichten, in der er so ausgewiesen wird, als hätte er sie handschriftlich unterzeichnet.